

Spitex Verband Thurgau: Empfehlung Zulagen für das Jahr 2025

Art	pro Jahr	pro Monat	pro Stunde
Familienzulage (gemäss Familienzulagengesetz)			
Kinderzulage (obligatorisch)	2'580.-	215.-	
Ausbildungszulage (obligatorisch)	3'360.-	280.-	
<p>Ab 1. Januar 2009 sind die Familienzulagen im Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) gesamtschweizerisch geregelt. Es werden neu nur ganze Zulagen ausgerichtet, sofern der Lohn mindestens Fr. 597.- im Monat bzw. Fr. 7'170.- im Jahr beträgt. Teilzulagen gibt es nicht mehr.</p>			

Familienzulage kantonale Verwaltung Thurgau (gemäss Empfehlungen Personalreglement)	2'700.-	225.-	1.40
<p>Mitarbeitende mit Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen erhalten eine Familienzulage nach Massgabe des Beschäftigungsgrades. Teilzeitmitarbeitende, die unter ihrer Obhut stehende Kinder allein erziehen, erhalten die volle Familienzulage, sofern ihre Tätigkeit durchschnittlich mindestens ein Fünftel eines vollen Pensums beträgt und nachgewiesenermassen anderweitig keine Familienzulage bezogen wird.</p>			

Wochenenddienst: Samstag und Sonntag zwischen 06.00 und 19.00 Uhr (falls vereinbart)		7.40
Nachtdienst: 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr - bis 24 Nächte pro Jahr (Art. 17b ArG)		25% Lohnzuschlag
- ab 25 Nächte pro Jahr (Art. 31 ArGV 1)		10 % Zeitgutschrift plus 7.40
Abenddienst: 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr (falls vereinbart)		7.40

Pikettdienst: (Bereitschaftsdienst in der eigenen Wohnung, falls vereinbart) Bei Arbeitseinsatz volle Arbeitszeit inkl. Wegentschädigung		3.50
Präsenzdienst: (im Betrieb) (Art. 15 ArGV 1)		volle Arbeitszeit
Kilometerentschädigung für Auto pro Kilometer grundsätzlich: (Plus zusätzlicher Abschluss einer Kollektiv-Dienstfahrten-Kaskoversicherung oder zusätzliche Auszahlung von Fr. 0.05 bis Fr. 0.10/km)		0.70
Kilometerentschädigung für Roller, E-Scooter, Mofa und E-Bike pro Kilometer		0.35

Stundenteiler für 2025 (für Ferienansprüche gemäss den Empfehlungen zu den überarbeiteten Anstellungsbedingungen ab 2022)	
bei 25 Tagen Ferien	1'894 Stunden pro Jahr
bei 29 Tagen Ferien	1'860 Stunden pro Jahr
bei 32 Tagen Ferien	1'835 Stunden pro Jahr
<p>Der Stundenteiler wird benötigt zur Berechnung des Stundenlohnes für Teilzeit-Mitarbeiterinnen. Je nach Anzahl Ferientagen teilt man den Jahreslohn durch die Gesamtstunden pro Jahr gemäss den obigen Angaben und erhält so den Stundenlohn, in welchem die Entschädigungen für Ferien, Feiertage und dreizehnten Monatslohn inbegriffen sind. Für die Berechnung des Stundenansatzes für Überzeitauszahlung ist der Jahreslohn durch 2'184 Stunden zu teilen.</p> <p>Regelmässig bezogene und während einer gewissen Dauer ausgerichtete Zulagen für Abend,- Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit müssen auch während der Ferien ausbezahlt und auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen werden. Dies macht bei 25 Ferientagen 10.64%, bei 29 Ferientagen 12.55% und bei 32 Ferientagen 14.04% Zuschlag auf die gültigen Zulagen aus.</p>	

Feiertage für 2025
<p>Im Jahr 2025 fallen folgende Feier- und Ruhetage nicht auf Samstag oder Sonntag: 1./2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August und 24./25./26./31. Dezember.</p>

Weinfelden, 09.12.2024

Der Vorstand